

## Regulierung

### Elektronische Vertrauensdienste

#### Vfg Nr. 93/2020

*Dieser Text ersetzt den im Amtsblatt vom 05.08.2020 irrtümlich als Mitteilung veröffentlichten wortgleichen Text. Für Rechtsmittel- und sonstige Fristen ist der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung maßgeblich.*

#### **Verlängerung der befristeten Anerkennung der Methode der Videoidentifizierung als „sonstige Identifizierungsmethode“ i. S. d. § 11 Absatz 1 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, verlängert die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 11/2018 vom 13. Juni 2018 unter Mitteilung Nr. 208/2018 veröffentlichte Verfügung hinsichtlich der dort unter 10. b) Satz 4 benannten befristeten Anerkennung der Methode der Videoidentifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um ein Jahr bis zum 31.12.2021. Dieser Verfügung ist eine Anhörung der betroffenen Kreise vorausgegangen.

Die Verlängerung der Befristung dient der Fortsetzung der Eignungsprüfung (Evaluierung) der Methode durch die zuständigen Behörden.

Nr. 10. b) Satz 4 der im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 11/2018 vom 13. Juni 2018 unter Mitteilung Nr. 208/2018 veröffentlichte Verfügung wird daher wie folgt neu gefasst:

„Die Anerkennung ist befristet bis zum 31.12.2021.“

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat IS 15, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.